



Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts aus Behördenperspektive

Dr. Sandra Wintsch

Zürich, 21. Februar 2023



Inhalte/Lernziele

Ziele der Vorlesung:

- Sie wissen, wie ein (Rechtsmittel-)Verfahren abläuft und was aus anwaltlicher bzw. behördlicher Sicht in spezifischen Situationen zu beachten ist.
- Sie können das erarbeitete Wissen auf konkrete Sachverhalte anwenden und auch zu schwierigen Fragestellungen eigenständige Einschätzungen abgeben.

Inhalte der heutigen Vorlesung:

- Begriff des öffentlichen Verfahrensrechts
- Zweck des öffentlichen Verfahrensrechts
- Verfahrensgrundsätze
- Verfahrensgarantien gemäss Völker- und Verfassungsrecht
- Vorstellen der Fallstudie



Prüfung

- 30. Mai 2023
- Form: noch offen
- Prüfungsstoff: Stoff der Veranstaltung.
- Hilfsmittel: werden noch bekannt gegeben.



Öffentliches Verfahrensrecht – Begriff

- Verfahren im Bereich des öffentlichen Rechts, an denen bestimmte Personen (Parteien) beteiligt sind
- Ebenfalls verwendet: Verwaltungsrechtspflege, öffentliche Rechtspflege und öffentliches Prozessrecht
- Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelverfahren
- Verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Rechtspflege
- Nachträgliche und ursprüngliche Rechtspflege
- Einzelaktkontrolle und Normenkontrolle



Öffentliches Verfahrensrecht – Zweck

- Verwirklichung des im materiellen Recht festgelegten öffentlichen Interesse
- Beilegung eines Rechtsstreits durch verbindliche Entscheidung
- Gewährung individuellen Rechtsschutzes
- Fortentwicklung des materiellen Verwaltungsrechts



Verfahrensgrundsätze

- Offizialmaxime – Dispositionsmaxime
- Untersuchungsmaxime – Verhandlungsmaxime
- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Rechtsanwendung von Amtes wegen
- Grundsatz der Prozessökonomie
- Grundsatz der Verfahrenseinheit



Verfahrensgarantien gemäss Völker- und Verfassungsrecht

- Prinzip der Fairness
- Grundrechtscharakter der Verfahrensgarantien
- Rechtsweggarantie
- Anspruch auf Gesetzlichkeit, Zuständigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts bzw. der Behörde
- Verbot der formellen Rechtsverweigerung
- Treu und Glauben
- Gleichbehandlung der Parteien
- Rechtliches Gehör



Fallstudie

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) hat den Auftrag, für den Bund Rechenzentrumsdienstleistungen einzukaufen. Ihm ist bekannt, dass auf dem Markt neben dem bisherigen Anbieter X mit Hauptsitz in der Schweiz verschiedene weitere Anbieter solcher Dienstleistungen vorhanden sind. Mit X ist man zwar zufrieden, aber seine Dienstleistungen sind teuer. Neben einer neuen schweizerischen Anbieterin Y gibt es ausserdem noch die Z AG mit Sitz im grenznahen Konstanz (Deutschland).

- Was hat das BBL bei der Beschaffung einer solchen Dienstleistung zu beachten?
- Welchen öffentlichen Interessen dient das öffentliche Beschaffungsrecht?
- Welchen Zwecken dient das Vergabeverfahren aus Sicht der Behörde?



Fallstudie – Rechtliche Grundlagen

- WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement, GPA), Revision des GPA 2012
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)
- Für die Kantone: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie kantonale Erlasse



Fallstudie – Verfahrensgrundsätze

Art. 11 BöB:

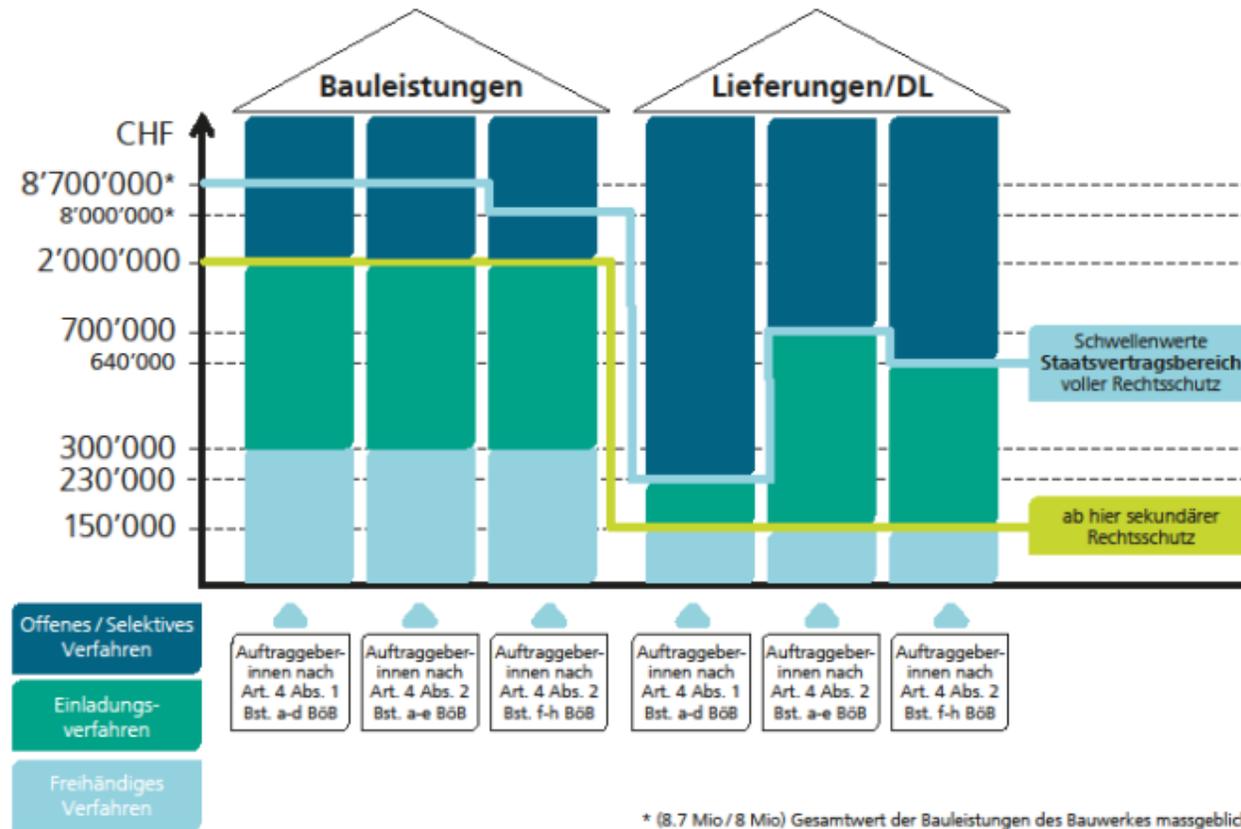
- Auftraggeberin führt Verfahren transparent, objektiv und unparteiisch.
- Trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.
- Achtet auf Gleichbehandlung der Anbieterinnen.
- Verzichtet auf Verhandlungen mit dem einzigen Zweck, den Angebotspreis zu senken (sogenannte Abgebotsrunden).
- Wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen.



Fallstudie – Verfahrensarten

- Vier Verfahrensarten: offenes, selektives, Einladungsverfahren, freihändiges Verfahren.
- Je nach Verfahrensart verschiedene Vorschriften (Art. 17 ff. BöB).
- Massgeblich: Schwellenwerte (Art. 16 i.V.m. Anhang 4 BöB; siehe nächste Folie).

Schwellenwerte und Verfahrensarten





Fallstudie – Vorbereitung einer Beschaffung

- Interessen der Auftraggeberin:
Flexibilität, Effizienz, Vermeidung von unnötigem Aufwand.
- Auftraggeberin prüft, ob Auftrag ausgeschrieben werden muss:
subjektiver und objektiver Geltungsbereich des Vergaberechts.
- Beschaffungsbedarf und zeitliche Vorgaben werden definiert, Auftragswert geschätzt (vgl. Art. 15 BöB),
finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt (Budget, Ausgabenbewilligung).



Fallstudie – Ausschreibung

- Ausschreibung bei offenem oder selektivem Verfahren auf www.simap.ch (Art. 48 BöB).
- Ausschreibung muss gesetzliche vorgeschriebene Mindestangaben enthalten (vgl. Art. 35 BöB).
- Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen (vgl. Art. 36 BöB).



Literatur

- Kiener/Rütsche/Kuhn Rz. 1-32, 78-124, 179-246, 256-264
- Kölz/Häner/Bertschi Rz. 1-57, 134-216
- Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser Rz. 1-77, 255-274, 974-1018